

BGE 43 II 293

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_293

FR: ATF 43 II 293

IT: DTF 43 II 293

Volltext

292 Sachenrecht. No 43. existaient precedemment. Par contre, on ne saurait en Hendre l'application au cas oille fonds enclave n'a jamais ete au benefice d'un droit de passage et oil c'etait par simple tolerance que le voisin y laissait acceder a travers sa propriete. Par sa nature meme un. tel acte de pure complaisance ne peut ni imposer une obligation a celui qui y a consenti, ni conferer un droit a celui qui en a profite. Il ne cree pas en faveur de ce dernier une (« voie d'accès », au sens de l'art. 694 al. 2, et il serait contraire à toute equite d'admettre que, par cela seul que le voisin a tolere pendant un temps un empietement qu'il a ensuite interdit, c'est a lui que le passage necessaire «(peut etre le plus naturellement reclame». Or, il est etabli que la propriete Dentand n'etait pas grevee d'une servitude de passage et que le defendeur Dentand a agi dans les limites de ses droits en la clôturant et en s'opposant a ce que la devestiture de la propriete Raymond s'exer~at a travers sa cour. La situation juridique est ainsi la meme que si jamais cette devestiture ne s'etait exercee de cette fa!on. Du moment donc que la demanderesse ne peut invoquer l'usage anterieur de la voie d'accès qu'elle reclame et que, d'autre part, il est constant qu'une issue pourrait etre assu- ree par un moyen plus simple et moins dommageable, c'est avec raison que l'instanGe cantonale a ecarte la demande. Sans doute, il est facheux que l'arret attaque n'ait pas en meme temps fixe \$lans son dispositif l'empla- cement du passage necessaire auquel, dans ses conside- rants, il declare que la demanderesse a droit en principe. Mais c'est la une consequence du fait qu'au lieu de sou- mettre au tribunal l'enselnble de la question du passage necessaire, dame Raymond s'est bornee a revendiquer une voie d'accès strictement determinee. On peut d'ail- leurs croire qu'une entente amiable avec Pomel dispen- sera la demanderesse d'intenter un nouveau pro ces pour obtenir le passage dont elle a besoin suivant le trace propose par les experts et considere comme le plus ra- tionnel par l'instance cantonale. Par ces motifs, Obligationenrecht. N- 44. Le Tribunal' federal prononce: Le recours est ecarte et l'arret cantonal est cOllfirme: IIL OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 44. Urteil aer I. Zivilabteilung vom aß. Kai 1917 i. S. Sohelling, Kläger und Berufungskläger, gegen Jrueck 8G Wllson A.-G., Beklagte und Berufungsbeklagte. Art. 628 OR: Das Verbot des Erwerbes eigener Aktien durch die Ak t i eng e se 11 sch a ft ist keine lex absoluta und das trotz seiner abgeschlossene Erwerbsgeschäft nicht nichtig.-Art. 3 8 0 R: Stillschweigende Genehmigung eines Vertrages, der statt der erforderlichen K 0 11 e k t i v u n t e r - s e h r i f t zweier Gesellschaftsorgane nur die des einen trägt. 1. - Der Kläger Ernst Schelling war seinerzeit bei der Stickereifirma Brueck & Wilson Co A.-G. in New-York als Geschäftsführer angestellt. Im Jahre 1909 ist zum Zwecke der Fortführung der von dieser Firma betriebenen Geschäfte und des Erwerbes und Betriebes der Stickerei- fabrik Fenkart & Oe in Bürglen die beklagte Aktien- gesellschaft, Brueck .& Wilson Co A.-G., mit Sitz in Bürglen (später nach St. Gallen verlegt), gegründet worden. Das Aktienkapital wurde auf 250,000 Fr., ein- geteilt in 250Namenaktien von je 1000 Fr., festgesetzt. Vom Kapital ist nur die Hälfte

einbezahlt. Die rechts- verbindliche UQ. terschrift für die Gesellschaft sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Direktion zu zweien zustehen. AS 43 H - 1917 20 Obligationenrecht. NO 44. Mitglied dieser beiden Gesellschaftsorgane war auch: der Kläger. Es wurden ihm in Hinsicht darauf fünf Pflicht- aktien unentgeltlich überlassen, die er in Kew-York zu hinterlegen hatte. Gegen Ende 1915 löste der Kläger sein Anstellungsverhältnis auf. Zur Festsetzung der Bedingungen seines Austrittes traf der Hauptaktionar und Verwaltungsrat Samuel Henri Wilson, für die Beklagte handelnd, am 5. November 1915 in St. Gallen mit dem Kläger eine schriftliche Vereinbarung des Inhalts : Der Kläger verpflichtete sich, vor seinem Austritt seinen Nachfolger- Friedberger in. das Geschäft einzuführen. Salär sollte CI' noch für die Zeit bis Ende Januar 1916 beziehen und zwar insgesamt 4500 Fr., wovon am 15. November 1915 2000 Fr. und am 15. Dezember 1915 Fr. 2500 auszubezah- len waren. Die beklagte Gesellschaft, wird weiter be-- stimmt, «verpflichtet sich die Herrn Schelling gehörenden, auf seinen Namen in New-York liegenden Aktien der Brueck & Wilson Co. A.-G. per 1. Dezember 1915 mit 500 Fr. per Stück käuflich zu übernehmen. » Endlich er- klären die Vertragsparteien, dass mit der Bezahlung der erwähnten Summen der Kläger für alle Ansprüche befriedigt und die Beklagte voll entlastet sei. - Die Unterschrift für die Beklagte lautet : «(Brueck & Wilson A.-G. » und rührt von Wilson her. Die Beklagte bezahlte die all, 15. November verfallenen 2000 Fr., verweigerte aber dann die weitem Leistungell_ Der Kläger machte hierauf die zweite Salärrate in einem (hier nicht in Betracht fallenden) Betreibungsverfahren. geltend. Im vorliegenden Prozesse verlangt er im weitem Vollziehung der Vertragsabrede betreffend die Rück- nahme der Pflichtaktien mit dem Begehren, die Beklagte habe ihm 2500 Fr. samt Zins zu 6 % seit dem 1. Dezember 1915 zu bezahlen. Die Beklagte hat dieses Begehren zunächst mit der Einwendung bestritten, die Vereiribarung vom 5. No- vember 1915 sei für sie nur von dem Verwaltungsrat , ' I I, Obligationenrecht. NO 44. 295 Wilson unterzeichnet und daher mangels der statu- tarisch erforderlichen zwei Unterschriften nicht verbind- lich. Das Abkommen seiaher auch, (wurde nachträglich im Prozesse noch geltend gemacht) deshalb ungültig, weil nach Art. 628 OG eine Aktiengesellschaft keine eigenen Aktien erwerben dürfe. Von der Vorinstanz mit ihrem Klagebegehrtm abge- wiesen~ erneuert es der Kläger nunmehr vor Bundes- gericht. 2. ~ Die Vorinstanz hat der Einwendung der Beklagten zugestimmt, die Vereinbarung der Parteien, wonach die beklagte GeseUschaft die fünf Pflichtaktien des Klägers zurückzunehmen hat, sei nach Art. 628 0 R nichtig, und von diesem Gesichtspunkte aus ist die Vorinstanz zur Abweisung der Klage gelangt. Der hiefür angerufene Absatz 1 des Art. 628 lautet: « Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. » Daran anschliessend werden in: den folgenden Absätzen bestimmte Ausnahmen « von diesem Verbote» aufgestellt und näher geregelt. Ueber die Rechtsfolgen der Uebertretung des Verbotes spricht sich das Gesetz nicht aus" namentlich erklärt es nicht, dass zu ihnen die Nichtigkeit des verbotenen Rechtsgeschäftes gehören. Dies lässt sich auch nicht etwa schon aus der Natur der streitigen Bestimmung als eines «Verbotsgesetzes)} schliessen. Die Uebertretung eines solchen braucht nicht notwendig die Nichtigkeit der von ihm verbotenen Rechtshandlung nach sich zu ziehen, sondern es können für den Gesetzgeber Gründe dafür- vorliegen, die .zivilrechtliche WirkSamkeit der Rechts- handlung ganz 0 der in beschränkter Weise anzuerkennen und durch anderweitige Mittel (Statuierung zivil- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeiten u. s. w.) auf Beobachtung des Verbotes zu dringen, diesem also .den Charakter einer blossen Ordnungsvorschrift zu verleihen. Insoweit kann dann die Nichtigkeit auch nicht aus Art. 20 OR abgeleitet werden; ein Vertrag, dessen Abschluss das Gesetz verbietet, ohne ihm die

Gültigkeit benehmen zu 296 Obligationenrecht. NI> 44. wollen, hat keinen « widerrechtlichen Inhalt » im Sinne des genannten Artikels (vergl. auch EB 41 II S. 485). Hiernach ist zu prüfen, ob der Wortlaut oder der Sinn und Zweck des streitigen Verbotes zu der Auslegung führe, dass es als Rechtsfolge des trotz seiner vorgenommenen Erwerbes eigener Aktien durch die Gesellschaft die Nichtigkeit des Erwerbsgeschäftes angesehen wissen will. Dies ergibt sich zunächst nicht schüssig aus der Ausdrucksweise « darf nicht erwerben ». Wenn das Gesetz ein Verbot in der Form des « Nichtdürfens » ausspricht, so deutet das sprachlich eher auf eine blosser Einschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit des dem Verbot Unterstehenden hin, im Gegensatz zum « Nichtkönnen », das ausdrückt, es sei diesem auch die Möglichkeit benommen, durch sein verbotswidriges Handeln die gewollte rechtliche Wirkung hervorzubringen. Eine Vernehmung einer Rechtshandlung nicht vorzunehmen « darf », dem wird die Erlaubnis dazu versagt; wer sie aber nicht vornehmen « kann », dem ist auch die rechtliche Fähigkeit entzogen, sie wirksam vorzunehmen, und das Verbot ihrer Vornahme verunmöglicht ihm dadurch, von selbst eine eigentliche, vollständige Uebertretung, die nur in der Herbeiführung des rechtlichen Erfolges, den es ausschliessen will, bestehen könnte. (vergl. JELLINCK, System der Subjektiven öffentlichen Rechte, II. Auf I. S. -46 ff.). Dementsprechend drückt sich auch der § 226 des D. HGB in seinem zweiten Absatz, der die Fälle behandelt, in denen das Gesetz den Erwerbsakt als nichtig angesehen wissen will, - nämlich wenn es sich um den Erwerb von Interimsscheinen oder von nicht voll liberierten Aktien handelt, - dahin aus, dass die Aktiengesellschaft die betreffenden Titel nicht erwerben (se erfordert hätte. Und ferner wurde durch diese Entäusserung die nötige Zahl der vom Nachfolger des Klägers zu erwerbenden Pflichtaktien verfügbar. Einer Abrede dieser Art die Rechtsgültigkeit zu versagen, entspräche der Billigkeit und den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht, um so weniger, wenn sie, wie hier, Bestandteil eines umfangreichen Vertrags bildet, aus dessen Zusammenhang sie sich nicht loslösen lässt und der daher in seiner Gesamtheit dahinfallen müsste. 3. - Abzuweisen ist endlich auch die weitere Einwendung der Beklagten, sie sei vertraglich nicht verpflichtet worden, weil nur ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates für sie den Vertrag unterzeichnet habe. Dem steht das Verhalten der Beklagten nach dem Vertragsabschluss, namentlich ihre Bezahlung der ersten Salärrate des Klägers von 2000 Fr. entgegen. Aus diesem Verhalten muss auf eine (allfällige) nachträgliche Genehmigung des Vertragschlusses im Sinne von Art. 381 Obligationenrecht. Nr. 45. 301 OR geschlossen werden. Dass sich die Beklagte späterhin auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt und die Verbindlichkeit des Vertrages bestritten hat, kann hieran nichts ändern. Nach dem allem hat also der Kläger Anspruch auf Bezahlung des für die Aktien bedungenen und eingeklagten Kaufpreises. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird begründet erklärt und die Klage zugesprochen.

45. Sentenza. 2 giugno 1917 della la Bezlone civile neUa causa Plattner, attore, contro Bacilieri, convenuto. Pretesa nullita di una clausola contrattuale per mancanza di causa. - Criterii dell'atto liberale. - Contratto di compra-vendita sottoposto a condizione sospensiva o promessa di garanzia sottoposta a termine? Scadenza del termine. A. - II Dre Luciano Bacilieri, medico-chirurgo in Locarno promosse nel 1910 colla Banea Popolare di Zurigo la fondazione della S. A. Kurhotel Esplanade in Locarno, ehe costruì poscia l'albergo-sanatorio omonimo. Esso vi investì ingenti capitali (oltre 400,000 fr. parte in azioni e parte in obbligazioni): divenne presidente del consiglio di amministrazione e indi medico curante dell' istituto. L'albergo ebbe nel 1912 Ull suo primo direttore neUa persona di certo Joos-Pohl, il quale, onde essere nominato, dovette acquistare 60 azioni

deHa Societit (a 500 fr. ca- dauna) per 30,000 fr. Pare che la sua amministrazione non abbia avuto l'esito che da essa si ripromettevano i dirigenti dell'impresa, i quali pertanto diedero opera a cercargli un successore e rinvennero nell'odierno attore Tomaso Plattner, all'ora direttore dell'albergo Wald-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.